

Stellungnahme der Sachverständigenorganisationen nach § 22 Muster-VAwS zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Grundsätzliches

Da die Sachverständigenorganisationen nach § 22 Muster-VAwS nur von den vorgesehenen Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betroffen sind, beschränkt sich die Stellungnahme auf Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes.

Die Sachverständigenorganisationen begrüßen grundsätzlich den vorgeschlagenen Entwurf, da er zum einen den bisherigen komplizierten Gesetzestext vereinfacht und außerdem neuen Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet des Europarechts auch über das Baurecht hinaus Rechnung trägt.

Zu § 63 Absatz 1 des Entwurfs

Analog zu § 10 Abs. 1 WHG sollte an geeigneter Stelle in § 63 WHG deutlich gemacht werden, dass die Eignung nur dann festgestellt werden kann, wenn für die Anlage ein bestimmter Zweck und eine nach Art und Maß bestimmte Weise des Betriebs („Verwendung“) beschrieben wird. Nur unter Berücksichtigung dieser beantragten Verwendung kann festgestellt werden, ob die CE-Kennzeichnung eines Bauproduktes, Druckgerätes oder einer Maschine sowie die Herstellervorgaben zielführend berücksichtigt werden können.

Zu § 63 Absatz 3 des Entwurfs

§ 63 Absatz 3 sollte nicht wie vorgeschlagen geändert, sondern gestrichen werden. Diese Regelung ist zu unbestimmt und verleitet Verwaltung, Betreiber und Sachverständige zu Fehlverhalten aus den folgenden Gründen:

- Es werden im Baugenehmigungsverfahren – wenigstens nicht bundesweit einheitlich - die Fachabteilungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zwingend eingebunden. Somit könnte eine Baubehörde über wasserrechtliche Anforderungen entscheiden.

- Antragsunterlagen zur Baugenehmigung lassen für die Behörden nicht sicher erkennen, dass LAU-Anlagen errichtet werden sollen. So wird z.B. in den Planunterlagen oft die spätere Nutzung mit „Produktion“ beschrieben.
- Es ist nicht sichergestellt, dass die geplante Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Tiefe in den baurechtlichen Antragsunterlagen beschrieben wird, wie es dem Gedanken des § 63 WHG entspricht (und nach Entwurf der AwSV vorgesehen ist).
- Erteilte Baugenehmigungen lassen nicht zwingend erkennen, dass „die wasserrechtlichen Anforderungen“ eingehalten sind. Evtl. Versäumnisse im Genehmigungsverfahren sind dann nur durch Rückfragen in der Verwaltung zu erkennen, was zu Mehraufwand für die Verwaltung führt.
- Für Bauvorhaben, die im genehmigungsfreien oder vereinfachten Verfahren nach MBO gestattet werden, besteht erhöhte Gefahr, dass vom Bauherren bzw. Planverfasser die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Antragstellung im Eignungsfeststellungsverfahren übersehen wird und hier ungewollte Versäumnisse zur Sanktionierung führen. Die Hinweise unter § 59 Abs. 2 MBO zur anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen weisen die Anwender außerhalb der Verwaltung nicht deutlich genug auf § 63 WHG hin.

Wenn der Absatz beibehalten werden soll, sollte anstelle des Begriffs der „zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Anforderungen“ ein Bezug der Anforderung auf die Einhaltung und Berücksichtigung der Regelungen von § 62 WHG eingeführt werden, um die Rechtssicherheit für alle Anwender deutlich erhöhen, da das WHG Regelungen in unterschiedlichen thematischen Gebieten trifft.